

Landkreis Celle Amt für Veterinärangelegenheiten und
Verbraucherschutz Alte Grenze 7 29221 Celle

Theopowa Mirmigaki

Breite Str. 8
29221 Celle

Dienststelle: Amt für Veterinärangelegenheiten und
Verbraucherschutz

Dienstgebäude: Alte Grenze 7
29221 Celle

AnsprechpartnerIn: [REDACTED]
Telefon: 05141-916 59 [REDACTED]
Telefax: 05141-916 5999
E-Mail: [REDACTED]@LKCell.de
Internet: www.landkreis-celle.de

Niederschrift über eine amtliche Kontrolle

28.06.2023

Am 27.06.2023 wurde in der Zeit von 16:10 bis 17:05 Uhr durch [REDACTED] in der folgenden Betriebsstätte eine planmäßige Routinekontrolle durchgeführt:

Theopowa Mirmigaki
Speisegaststätte Taverna Mykonos
Breite Str. 8
29221 Celle
CE-01978H

Anwesende Person/en:

Betrieb:

Ansprechpartner vor Ort:

[REDACTED]

Behörde:

Behördenvertreter:

[REDACTED] (Lebensmittelkontrolleur)

Begleitpersonen:

[REDACTED]

Folgende Räume/Kontrollbereiche wurden mit nachstehendem Ergebnis überprüft:

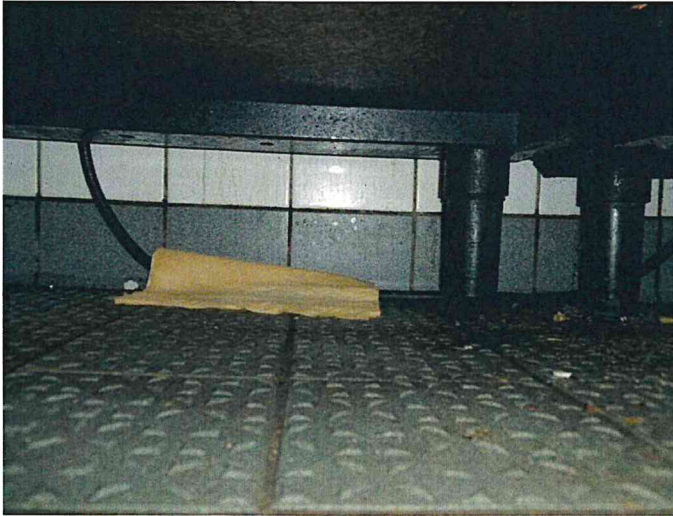
Küche

1. Der Fußboden war insbesondere in den Rand- und Eckbereichen, sowie unter und hinter den Einrichtungen durch alte Lebensmittelreste und Verpackungsmaterial verunreinigt.

Anordnung: Der Fußboden ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich

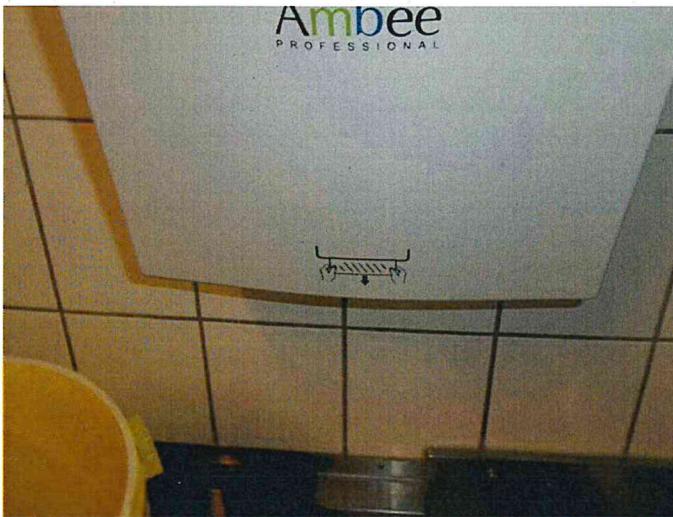


2. Der Spender für Einmalhandtücher am Handwaschbecken war leer.

Anordnung: Der Spender für Einmalhandtücher ist aufzufüllen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 4

Frist: unverzüglich



3. Das Handwaschbecken war mit Gegenständen belegt und nicht nutzbar.
Anordnung: Das Handwaschbecken ist während der Betriebszeit freizuhalten.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3



4. Die Bodenanschlussleiste des Kühlschranks war angerostet.
Anordnung: Die Bodenanschlussleiste des Kühlschranks ist instand zu setzen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist bis: 23.08.2023



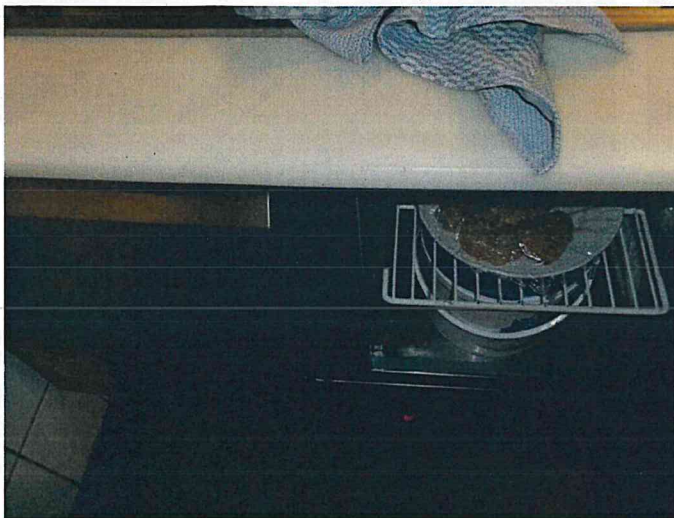
5. Die Türdichtung des Kühlschranks (Nr.1) war durch schwarzschimmelähnliche Ablagerungen verunreinigt.
Anordnung: Die Türdichtung des Kühlschranks ist zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich



6. Die Türdichtung des Kühlschranks (Nr.1) war beschädigt.
Anordnung: Die Türdichtung des Kühlschranks ist instand zu setzen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1



7. Die Türdichtung der Saladette war beschädigt. Eine leichte und gründliche Reinigung ist in diesem Bereich nicht möglich.
Anordnung: Die Türdichtung der Saladette ist instand zu setzen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist bis: 23.08.2023

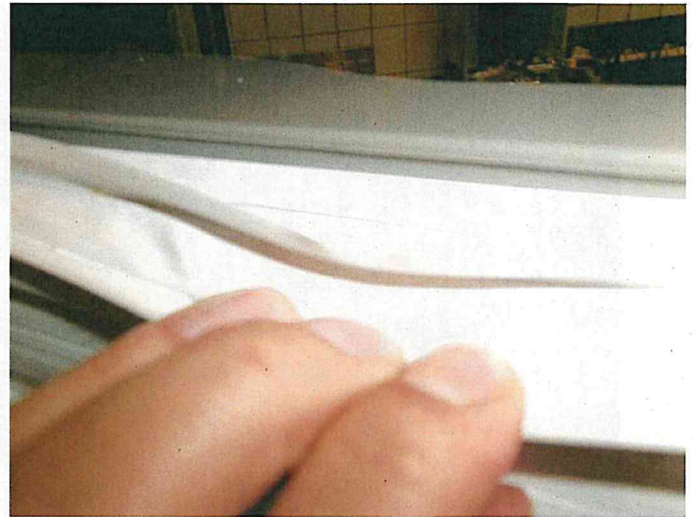


8. Die Türdichtung des Kühlschranks (Nr.2) war beschädigt.

Anordnung: Die Türdichtung des Kühlschranks ist instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist bis: 23.08.2023



Flur

9. Der Deckel des Abfallbehälters fehlte.

Anordnung: Die Abfälle sind in verschließbaren Behältern zu lagern, die angemessen gebaut sind, einwandfrei instand gehalten sowie leicht zu reinigen und erforderlichenfalls leicht zu desinfizieren sind.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. VI Nr. 2

Frist: unverzüglich



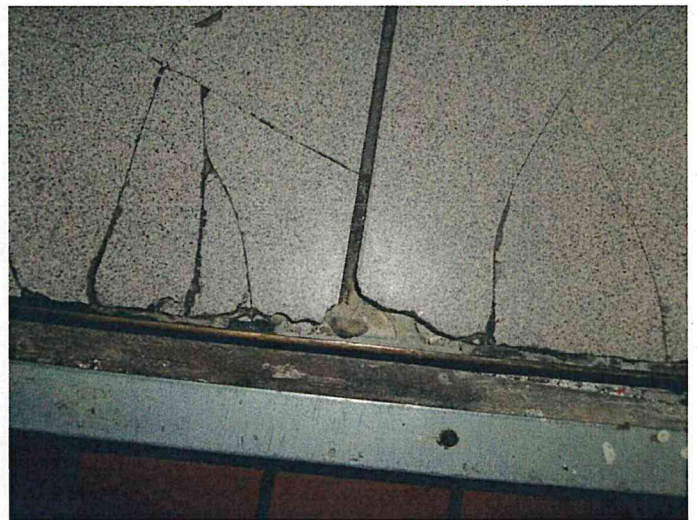
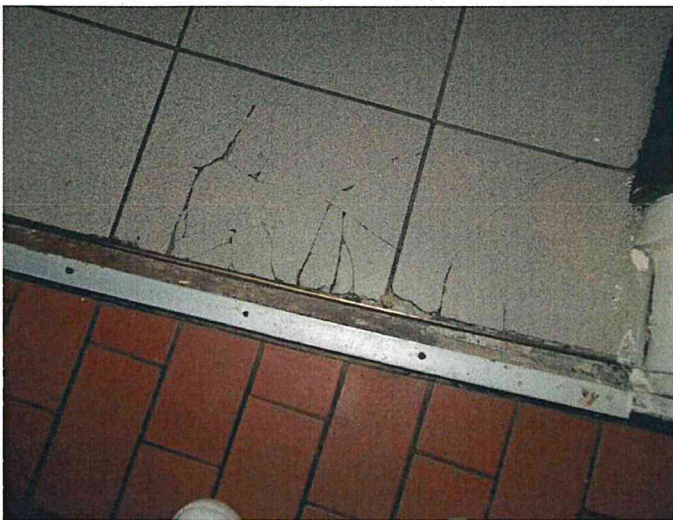
10. Für die Beleuchtung fehlte eine Schutzabdeckung.

Anordnung: An der Beleuchtung ist ein Schutzabdeckung anzubringen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 2a

Frist bis: 23.08.2023

11. Die Fußbodenfliesen waren teilweise beschädigt.
Anordnung: Der Fußboden ist instand zu setzen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1a
Frist bis: 23.08.2023



12. Das Schutzgitter des Wandventilators war durch staubige Ablagerungen massiv verunreinigt.
Anordnung: Das Schutzgitter des Wandventilators ist zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich



Kühlzelle

13. Die Türdichtung war beschädigt.

Anordnung: Die Türdichtung ist instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist bis: 23.08.2023



14. Es wurden Lebensmittelbehälter auf dem Boden gelagert, die üblicherweise im Arbeitsprozess auch auf den Arbeitsflächen abgestellt werden. Dadurch bestand die Gefahr, dass sich Keime im weiteren Arbeitsprozess auf Lebensmittel übertragen und diese kontaminieren können.

Anordnung: Behälter mit Lebensmitteln dürfen nicht direkt auf dem Fußboden gelagert werden. Es sind geeignete Untergestelle (Rolli, Regale, etc.) dafür einzusetzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3

Frist: unverzüglich



15. Die Silikonfugen waren durch schwarzschimmelähnliche Ablagerungen verunreinigt.

Anordnung: Die Fugen sind zu reinigen und zu desinfizieren.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich



16. Die Silikonfugen waren zum Teil eingerissen und porös.

Anordnung: Die Silikonfugen sind zu erneuern bzw. instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1b

Frist bis: 23.08.2023



17. Am K hlaggregat war die Transportschutzfolie teilweise nicht bestimmungsgem   entfernt worden, eine angemessene Reinigung war nicht m glich, das Ansammeln von Schmutz wurde nicht vermieden.

Anordnung: Die Transportschutzfolie ist zu entfernen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 2a und b

Frist: unverz glich



Lager f r Lebensmittel

18. Der Fu boden war insbesondere in den Rand- und Eckbereichen, sowie unter und hinter den Einrichtungen durch alte Verpackungsreste verunreinigt.

Anordnung: Der Fu boden ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverz glich

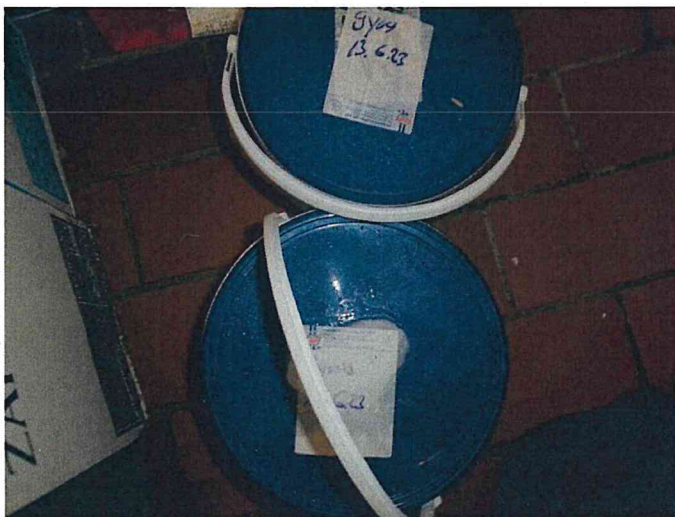


19. Es wurden Lebensmittelbehälter auf dem Boden gelagert, die üblicherweise im Arbeitsprozess auch auf den Arbeitsflächen abgestellt werden. Dadurch bestand die Gefahr, dass sich Keime im weiteren Arbeitsprozess auf Lebensmittel übertragen und diese kontaminieren können.

Anordnung: Behälter mit Lebensmitteln dürfen nicht direkt auf dem Fußboden gelagert werden. Es sind geeignete Untergestelle (Rolli, Regale, etc.) dafür einzusetzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3

Frist: unverzüglich



Personaltoilette

20. Der Heizkörper war angerostet.

Anordnung: Der Heizkörper ist instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist bis: 23.08.2023



21. In den Wänden befanden sich nicht verschlossene Dübellöcher.

Anordnung: Die Dübellöcher sind zu verschließen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist bis: 23.08.2023



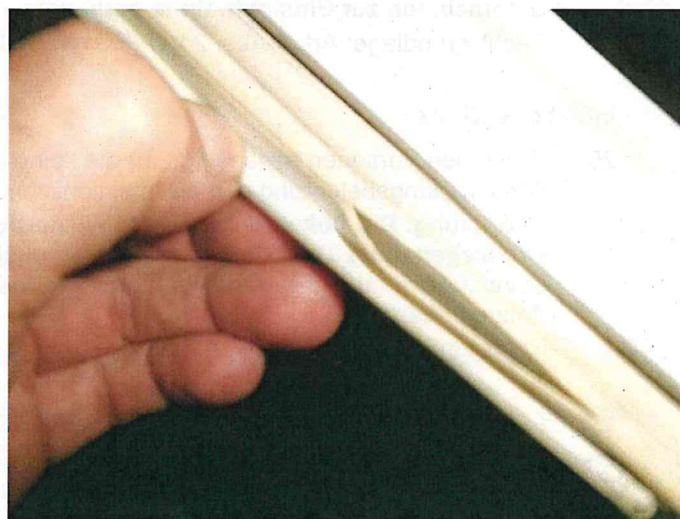
Schanktresenbereich

22. Die Türdichtung des Getränkekühlschranks war beschädigt.

Anordnung: Die Türdichtung des Getränkekühlschranks ist instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist bis: 23.08.2023



23. Der Auslauf des Kaffeevollautomaten war durch dunkle Kaffeereste verunreinigt.

Anordnung: Der Auslauf des Kaffeevollautomaten ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1a

Frist: unverzüglich



Personalschulung

24. Aktuelle Nachweise, dass eine Schulung/Unterweisung im Bereich der Lebensmittelhygiene durchgeführt wurde, konnten nicht für das gesamte Personal, das mit Lebensmitteln umgeht, eingesehen werden.

Anordnung: Das Personal, das mit Lebensmitteln umgeht, ist entsprechend der Tätigkeiten in Fragen der Lebensmittelhygiene zu unterweisen und/oder zu schulen, die aktuellen Nachweise müssen im Unternehmen zur Einsichtnahme vorliegen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. XII Nr.1

Infektionsschutz

25. Es wurden Personen beschäftigt, für die keine aktuelle Dokumentation der Teilnahme an einer Wiederholungsbelehrung gemäß Infektionsschutzgesetz im Betrieb eingesehen werden konnte.

Anordnung: Die Dokumentation der Wiederholungsbelehrung (en) ist der Überwachungsbehörde vorzulegen und zukünftig im Betrieb vorzuhalten. Beim Fehlen einer solchen müssen die Personen unverzüglich an einer Wiederholungsbelehrung teilnehmen. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren.

Rechtsgrundlage: § 43 Abs. 4 IfSG

Folgende Räume/Kontrollbereiche waren ohne Mängel/Abweichungen:

Lager/Kühlzelle, Getränkeschankanlage, Außenbereich, Betriebliche Organisation / Mitwirkungspflicht, Sonstige Eigenkontrollen (Basishygiene), Personalhygiene, Kennzeichnung, Schädlingskontrolle, Rückverfolgbarkeit

Allgemeine Maßnahmen:

- Mängel- / Kontrollbericht mit Anordnungen, die eine Nachkontrolle erfordern (inkl. Rechtsbehelf), belehrte Person:

Kostenpflichtige Nachkontrolle:

Am 29.06.2023 um 13:00 Uhr ist eine Nachkontrolle vorgesehen.

Bemerkung:

Die Betriebsstätte befand sich zum Zeitpunkt der Kontrolle insgesamt gesehen in einem akzeptablen Zustand. Dennoch wurde eine Vielzahl an Mängeln vorgefunden, die eine Nachkontrolle erforderlich machen.

Im Abschlussgespräch wurden die Mängel mit [REDACTED] eingehend erläutert. [REDACTED] zeigte sich Einsichtig und sicherte zu, die hygienischen Mängel umgehend abzustellen.

[REDACTED] gab an, dass eine Instandsetzung der Kühlzelle in Planung sei.

Eine kostenpflichtige Nachkontrolle vor Ort wurde für den 29.06.2023 um 13:00 Uhr festgesetzt.

Für die Bau- bzw. Instandhaltungsmängel, die Personalschulungen und die Wiederholungsbelehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz wurde eine Frist bis zum 23.08.2023 festgesetzt. Ich fordere Sie hier auf, die Mängelbeseitigung schriftlich anzuzeigen, z. B. in Form einer E-Mail mit Lichtbildern. Im Falle eines fristgerechten Eingangs der Mängelbeseitigung kann von kostenpflichtigen Nachkontrollen und/oder schriftlichen Anordnungen abgesehen werden.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg einlegen.

Hinweis:

Durch eine Änderung der Rechtslage in Niedersachsen können Sie unmittelbar nach der Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg erheben, ohne dass es einer nochmaligen Überprüfung durch den Landkreis Celle bedarf. Ich empfehle Ihnen, sich zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, um denkbare Unstimmigkeiten abzuklären. Hierdurch könnten entstehende Kosten vermieden werden. Beachten Sie bitte, dass hierdurch die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Klagefrist unberührt bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
[REDACTED]

Hinweis: Dieser Kontrollbericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

